melden; das gleiche muß auch für Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen gelten. Dabei gehen wir von der Voraussetzung aus, daß dem Reichsfinanzminister für diese Kontrolle die Aufsichtsbehörden der Länder zur Verfügung stehen.

4. Um bei den Ländern die erforderliche Sparsamkeit zu erreichen, ist es notwendig, dem Reichsfinanzminister das Recht zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß der Haushaltsplan eines Landes die allgemeinen Richtlinien der Finanzpolitik des Reiches verletzt, selbst oder durch einen Beauftragten Einspruch gegen die Vorlegung des Haushaltsplanes an den Landtag und gegen den Vollzug eines gegenüber dem Voranschlag erhöhten Haushaltsplanes zu erheben.

5. Die seit langem von der Wirtschaft geforderte und nunmehr von allen Teilen des Volkes als notwendig anerkannte Verwaltungsreform ist mit größter Beschleunigung in Angriff zu nehmen. Neben der Durchführung der im Reichstag angenommenen Entschließung, jede dritte frei werdende Stelle nicht zu besetzen, ist eine Anordnung erforderlich, daß bis zur Erledigung der Verwaltungsreform auf allen Gebieten der Reichs-, Länder- und Kommunalverwaltung die Einstellung neuer Anwärter gehemmt wird.

6. Die Befugnisse des Reichssparkommissars sind so zu erweitern, daß tatsächlich eine Gewähr für die Durchführung der von ihm als notwendig erachteten Sparmaßnahmen gegeben ist.

Wir sind uns darüber klar, daß mit unseren Vorschlägen einschneidende Maßnahmen verbunden sind. Die Lage der Verhältnisse zwingt aber zu einem derartigen Vorgehen. Es kann nicht verantwortet werden, daß ein Mangel an finanzieller Mäßigung seitens der öffentlichen Gewalten die Durchführung richtiger wirtschafts- und finanzpolitischer Grundsätze unmöglich macht. Die Reichsregierung soll und muß die Verantwortung für die finanzpolitische Führung tragen. Eine richtige Einstellung zur politischen und wirtschaftlichen Lage muß aber auch die Länder und Gemeinden dazu veranlassen, im Bewußtsein ihrer Mitverantwortlichkeit, eigene Wünsche hinter dem großen Gesamtziel, dem Wohl des Reiches und des gesamten deutschen Volkes, zurückzustellen.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.
Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.
Deutscher Industrie- und Handelstag.
Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.
Reichsverband der Deutschen Industrie.
Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels.
Reichsverband des deutschen Handwerks. (VI 1/7)

Die Neufassung des schweizerischen Gesetzes über die Stempelung von Doublégold. Die Verordnung über die gesetzliche Stempelung von Doublégold vom 30. April 1926 hat sich nicht bewährt. Der Schweizerische Bundesrat hat deshalb im Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen eine neue Verordnung vorbereitet, die im Januar 1928 in Kraft treten soll. Das Eidgenössische Amt für Gold und Silber hat diese neue Verordnung dem Bundesrate zugeleitet, die sie voraussichtlich in aller Kürze in Kraft setzen wird.

Die Verordnung bestimmt:

1. Uhrengehäuse und andere Waren, die den Stempel „plaqué or", „doublé or" oder allein „plaqué" oder „doublé" tragen oder die die gleichen Bezeichnungen in irgendeiner Sprache tragen, müssen an ihrer schwächsten Stelle, (abgesehen von Verzierungen — décors —) eine Goldschicht von zumindest 10 kar. (0,417) Feingehalt und eine Stärke von wenigstens 10 Mikron (Mikromillimeter $^{10}/_{1000}$ mm) haben. Diese Goldschicht muß der Wirkung von Salpetersäure von 25° Baumé bei einer gewöhnlichen Temperatur von 15 bis 20° C widerstehen. Für Uhrgehäuse ist der Nachweis der Stärke in Mikron obligatorisch; doch sind allein die Stärken von 10, 15 und 20 Mikron und so fort, jedoch immer ein Vielfaches von 5, zulässig. Die Stärke der Goldschicht muß diesem Stempel entsprechen.

Jede Qualitätsbezeichnung oder die Angabe einer Garantiedauer wie: „garantiert 5 Jahre", „garantiert 10 Jahre", „garantiert 20 Jahre", oder allein „5 Jahre", „10 Jahre", „20 Jahre", oder „fünfjährige Qualität", „zehnjährige Qualität", „zwanzigjährige Qualität" oder „erste Qualität" oder anderes ähnliches in irgendeiner Sprache ist untersagt.

2. Uhrgehäuse oder andere Waren, die durch ein Walzverfahren hergestellt werden, müssen unterhalb oder neben dem Stempel „plaqué or" oder „doublé or" die Marke „L", und die Waren, die auf einem galvanischen oder in einem anderen Verfahren hergestellt sind, die Marke „G" tragen, und zwar in einem Kreis für die Waren nationaler Herstellung und in einem Quadrat für die importierten Waren.

Die Stempel müssen bei Uhren folgendermaßen angeordnet sein:

1. Plattiert gewalzt: Waren nationaler Herstellung: plaqué or 10 Mikron (L), eingeführte Ware: plaqué or 10 Mikron [L].

2. Für galvanisch plattiert: Ware nationaler Herstellung: plaqué or 10 Mikron (G), eingeführte Ware: plaqué or 10 Mikron [G].

3. Für Ware, die nach Ländern bestimmt ist mit strengeren Vorschriften oder die andere Bezeichnungen vorschreiben als der gegenwärtige Entwurf zeigt, z. B. die Einstempelung der Marke „Metall" oder „gewalzt" oder „galvanisiert", bleibt es den Fabrikanten überlassen, die nötigen Maßregeln zu treffen.

4. Plattierte Uhrgehäuse, versehen mit einem der vorstehenden Stempel (siehe unter 1, Zeile 1 und 2), müssen auch einen Ursprungstempel tragen. Dieser Stempel muß beim Kontrollbureau des Wohnortes des Fabrikanten, der für die Richtigkeit der Angabe der Goldschichtstärke verantwortlich ist, hinterlegt sein.

5. Uhrgehäuse und andere Waren, die den obenstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen keine andere Bezeichnung als „métal doré" oder die betreffende Übersetzung in eine andere Sprache z. B. englisch „gilt", falls sie vergoldet sind, tragen. Der Ursprungsstempel braucht nicht angebracht zu werden.

6. Die Bezeichnung in Tausenstel, Prozent oder Promille oder in Karats, wie „plaqué or 14 k", „plaqué or 18 k", „plaque" oder „doublé or garanti 50 ‰" oder „50 g per kg" oder andere ähnliche sind verboten. Diese Ausdrücke dürfen weder auf den Gehäusen usw., noch auf den Etiketten angebracht werden. Die Rechnungen dürfen jedoch die Angaben des Feingehaltes tragen. Angaben über den Feingehalt dürfen nur ausschließlich auf Gehäusen und anderen Gegenständen angebracht werden, die ganz aus Gold, Silber oder Platin bestehen.

Jede Bezeichnung auf Gehäusen oder anderen Gegenständen aus Walz- oder Galvanogold, die auf eine Täuschung hinzielt ist verboten, sie darf auch nicht zum Zwecke des Verkaufs solcher Gegenstände angewendet werden. Bezeichnungen, die aus einer Zusammensetzung mit dem Wort „or", wie „Orfixe" oder „Oridéal" oder ähnlichem zusammengesetzt sind, sind nicht gestattet, außer wenn das Wort métal zugesetzt ist.

7. Waren der Bijouterie oder Optik, verbunden oder benannt mit der Bezeichnung „plaqué or" oder „doublé or" oder „plaqué" oder „doublé" (siehe unter 1), müssen außerdem durch eine Fabrikmarke bezeichnet sein, die in dem Eidgenössischem Amt für Gold und Silber zu Bern oder in einem anderen Kontrollbureau deponiert sein muß. Diese Fabrikmarke muß auch auf den Etiketten angebracht werden.

Für die Abstoßung von Vorräten an fabrizierten Uhrgehäusen, die noch gemäß der Verfügung vom 30. April 1926 mit einer Dauer- oder Qualitätsbezeichnung versehen sind, ist eine Schonfrist von einem Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorgesehen. (VI 1/995)

Zeitsignale vom Greenwicher Observatorium. Die astronomischen Uhren am Greenwicher Observatorium senden seit dem 15. Dezember zweimal täglich von der Station Rugby aus drahtlose Zeitsignale in die ganze Welt. Die Signale haben eine Dauer von fünf Minuten und enden präzise um 10 Uhr Vormittag und um 6 Uhr Nachmittag Greenwicher Zeit. Die Signale haben jenen modifizierten rhythmischen Typ, wie ihn die internationale Zeitmesser-Kommission vom Jahre 1925 beantragte, so daß sie absolut genau für die Astronomen und die Gelehrten sind. Außerdem sind sie außerordentlich wichtig für die Handelsschiffe. Die Zeit der Aussendung ist so gewählt, daß sie alle Teile der Welt in der günstigsten Zeit erreicht. (VI 1/991)

Das Weihnachtsgeschäft in Österreich. Begünstigt durch die von den österreichischen Spitzenverbänden veranstaltete Propagandaaktion für den Ankauf von Uhren- und Juwelen und durch eine wesentliche Herabsetzung der Luxussteuer, war das Weihnachtsgeschäft in Österreich, wie sich schon jetzt feststellen läßt, bedeutend besser als in den vergangenen Jahren. Die Uhrengroßhändler sowie die Grossisten der Juwelenbranche, welche Schmuckwaren und Bijouterie hauptsächlich aus Deutschland beziehen, haben in den Monaten November und Dezember sehr beträchtliche Umsätze nach Ungarn, Jugoslawien, Polen und Rumänien getätigt. Aber auch das österreichische Inlandsgeschäft wickelt sich heuer auf größerer Basis ab als in den vergangenen Jahren. Bemerkenswert ist, daß viele Uhrmacher, insbesondere die größeren kreditfähigen Unternehmungen, ihren Bedarf unter Ausschaltung der Grossisten direkt von den Schweizer und deutschen Fabriken beziehen. Die dadurch verursachte Verminderung des Umsatzes der österreichischen Uhrengroßhändler wird aber durch eine Vergrößerung des Exportes ausgeglichen. Die Tendenz der Entwicklung in der Uhrenbranche scheint tatsächlich dahin zu gehen, daß der österreichische Inlandsbedarf von den Uhrenfabriken unter Ausschaltung der Grossisten durch direkte Lieferung an die Uhrmacher gedeckt wird. Dem Grossisten bleibt dann noch immer das Feld des für Österreich sehr bedeutungsvollen Transithandels nach den Sukzessionsstaaten und den Balkanländern. Allerdings sind direkte Verbindungen zwischen deutschen Uhrenfabrikanten und österreichischen Uhrmachern noch nicht allgemein, aber der Kreis

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19280100/24